



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Juni 1976

Nr. 3664

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung der Industriezone "Riedern" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Grenchen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3807 vom 5. Juli 1963 genehmigt wurde.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Oktober 1975 bis 1. Dezember 1975. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat die Industriezone "Riedern" mit den spez. Bauvorschriften an der Sitzung vom 9.3.76 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken :

Die Industriezone der Stadt Grenchen ist in den letzten Jahren im Gebiet Riedern nördlich der Bahnlinie für immissionsarme Industrien erheblich erweitert worden. Der Bedarf für Industrien dieser Art ist aus heutiger Sicht weitgehend gedeckt.

Aus betriebstechnischen Gründen drängt sich jedoch eine klare Trennung der störenden Betriebe von relativ ruhigen Unternehmen, die teilweise staubfrei und ohne grosse Erschütterungen produzieren müssen (z.B. Elektronik) auf. Als Ausweichmöglichkeit für Lagerplätze der ortsansässigen Bauunternehmer bietet sich das Gebiet "Riedern" südlich der Bahnlinie an (GB Grenchen Nr. 1401, 1402, 1489, 1403, 1404, 1405). Dieses Gebiet liegt in der Landwirtschaftszone. Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich um eine reduzierte Variante, die nach Verhandlungen mit den interes-

sierten Kreisen, insbesondere auch mit den Vertretern der Landwirtschaft, als Kompromiss akzeptiert wurde, unter der Bedingung, dass die Gebiete um die Landwirtschaftsbetriebe ETA und Rüfenacht - entgegen dem Siedlungsrichtplan der Stadt Grenchen - nicht auch noch eingezont werden. Dieser Vorbehalt des Landwirtschaftlichen Kantonalvereins ist gerechtfertigt und vom Kanton bei der Vorprüfung des Einzonungsbegehrens vollumfänglich unterstützt worden. Der Regierungsrat wird deshalb keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen im fraglichen Gebiet mehr einzonen, bevor ein tatsächliches Bedürfnis eindeutig nachgewiesen wird, d.h. bevor die heute bereits ausgeschiedenen Flächen der industriellen Nutzung zugeführt worden sind.

Die vorgesehene Industriezone "Riedern" ist in der GKP-Erweiterung Süd vom 28. Nov. 1963 mit einem ungenügenden Abflusskoeffizient von 0.15 enthalten. Die Gemeinde Grenchen wird verhalten, umgehend - spätestens jedoch vor Erteilung einer Baubewilligung im Gebiet "Riedern" - das GKP (generelles Kanalisationsprojekt) überarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen :

Die Einzonung der Industriezone "Riedern" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird unter den in den Erwägungen dargelegten Vorbehalten genehmigt.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 859)KK

=====
Der Staatsschreiber :

Ausfertigungen Seite 3

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plandossier

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen,
mit 1 gen. Plandossier

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Bauverwaltung Grenchen, 2540 Grenchen, mit 5 gen. Plandossiers

Landwirtschaftl. Kantonalverein, z. Hd. von Herrn Nussbaumer,
Sekretär, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation :

Die Einzonung der Industriezone "Riedern" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.